

3. 1831. (2)

Nr. 270.

## Kundmachung,

betreffend die Eröffnung der Vorlesungen an den ständ. technischen Lehranstalten zu Graz im Schuljahre 1851.

Die ständ. technischen Lehranstalten zu Graz begreifen in sich: A. Die Ober-Realschule, und B. das Joanneum oder technische Institut.

### A. Die Ober- Realschule

hat im Allgemeinen die Bestimmung, den aus der 4. Classe der deutschen Hauptschulen mit gutem Erfolge ausgetretenen Jünglingen jenen Grad der wissenschaftlichen und humanen Ausbildung zu geben, welcher ein Gemeingut des Gewerbetreibenden und des gebildeten Bürgerstandes seyn soll; sie ist aber insbesondere eine Vorbereitungsschule für jene Jünglinge, welche zur Erlangung einer vollkommenen Ausbildung in technischen Wissenschaften in die höheren technischen Institute überzutreten bestimmte sind.

Die ständische Ober- Realschule zu Graz besteht dermalen aus zwei Jahrgängen, in deren jedem folgende Lehrgegenstände in der beigesetzten Zahl wöchentlich Stunden vorgetragen werden:

	Jahrgang	
	I.	II.
a) Religion in . . . . .	2 Stunden	2 Stunden
b) deutsche Sprache und Styl in . . . . .	5 „	3 „
c) Elementar-Mathematik in . . . . .	5 „	5 „
d) technische Zeichnung in . . . . .	5 „	5 „
e) Naturgeschichte, und zwar Zoologie und Botanik in . . . . .	4 „	— „
Mineralogie . . . . .	— „	2 „
f) Geographie in . . . . .	3 „	3 „
g) Kalligraphie . . . . .	3 „	3 „
h) französische Sprache in . . . . .	3 „	3 „
i) italienische „ in . . . . .	3 „	3 „
k) slovenische „ in . . . . .	3 „	3 „

In die Ober- Realschule werden diejenigen unbedingte aufgenommen, welche gute Zeugnisse über beide Jahrgänge der IV. Classe einer Hauptschule, oder über die vier Classen des Unter- Gymnasiums mitbringen. — Ausnahmsweise finden auch solche Individuen Aufnahme, welche zwar keine der genannten Schulen besucht haben, jedoch durch anderweitige Zeugnisse und durch eine Vorprüfung den vollen Besitz jener Kenntnisse, welche an einer vierten Classe erreicht werden sollen, und nebstdem nachweisen, daß sie das 13. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Zur Aufnahme und Einschreibung der Schüler sind der 3., 4. und 5. October in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr bestimmt. Die Anmeldung geschieht im zweiten Stockwerke der Realschule. Bei dieser haen die neu eintretenden Schüler ihre Laufscheine und Schulzeugnisse mitzubringen, und jene Jünglinge, deren Aeltern oder Vormünder nicht in Graz wohnen, sind von demjenigen Personen vorzustellen, unter deren Ob- sorge sie stehen.

Für die Aufnahme und für den Unterricht ist keine Gebühr oder Schulgeld zu entrichten.

Die Vorlesungen beginnen am 7. October, und die aufgenommenen Schüler sind verpflichtet, alle oben- genannten Lehrgegenstände zu hören; nur findet hinsichtlich der fremden Sprachen und der zweiten Landessprache die Nachsicht Statt, daß eine aus den dreien gewählt werden kann, und es wird der klugen Beur- theilung der Aeltern und Vormünder überlassen, jene Sprache zu wählen, welche dem künftigen Berufe des Schülers am meisten zusagt.

Neben dieser vollständigen Ober- Realschule besteht auch eine unvollständige unter dem Namen des „Vor- bereitungscursus.“

### Der Vorbereitungscurs

hat ganz den Charakter der Realschule. Die Gegen- stände sind, mit Ausnahme der Religionslehre, der Geo- graphie, der fremden Sprachen und Kalligraphie, die- selben. Die Zuhörer sind einer ordentlichen Schuldis- ciplin unterworfen und verpflichtet, alle Lehrgegenstände zu hören, und halbjährig darüber Prüfung abzulegen.

Dieser einjährige Curs besteht zu Gunsten jener Jünglinge, welche das 17. Lebensjahr schon zurückge- legt, und sich mannigfaltige, jedoch für den Eintritt in die höheren technischen Studien noch nicht hinreichende Kenntnisse erworben haben.

Die Aufnahme findet an denselben Tagen und an demselben Orte wie für die Realschüler Statt, und die Vorlesungen werden am 7. October eröffnet.

### B. Das Joanneum

ist eine der technischen Abtheilung des k. k. polytechnischen Institutes in Wien gleich geordnete Lehranstalt, welche den Candidaten der höheren industriellen Berufszweige jene vollkommene Ausbildung in den technischen Wissen- schaften auf theoretischem und practischem Wege ertheilt, die überhaupt in der Schule nach dem jeweiligen Stan- de der Wissenschaft zu erreichen möglich ist.

An dieser Lehranstalt werden folgende Gegenstän- de vorgetragen:

- a) Mineralogie während des ganzen Schuljahres in wöchentlich 3 Vortrags- und 2 Übungsstunden, mit steter Benützung des am Institute befindlichen reichen Mineralienkabinetes;
- b) Zoologie im I. und
- c) Botanik im II. Semester nach einem später be- kannt zu machenden Programme.
- d) Geognose wird als selbstständige Wissenschaft, mit vorzüglicher Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Candidaten der Montanschule und der Bau- kunst, in beiden Semestern durch wöchentlich 3 Vortragsstunden gelehrt.
- e) Die reine höhere Mathematik in ihrer für die practische Anwendung vollkommen entsprechenden Ausdehnung durch das ganze Schuljahr in 5 wöchentlichen Vorlesstunden.
- f) Practische Geometrie, aus welchem Fache die Feldmesskunst in ihrer ganzen Ausdehnung auf das Niveliren, auf das trigonometrische und baro- metrische Höhenmessen durch das ganze Schul- jahr täglich eine Stunde gelehrt wird. Mit dem Vortrage sind die practischen Übungen gleichlau- fend, und gegen das Ende des Schuljahres wird von den Schülern eine Aufnahme im Großen un- ter der Leitung des Herrn Professors ausgeführt.
- g) auch der in der Situationszeichnung (Anfertigung aller Art geodätischer Pläne) in Verbindung, welcher an allen Schultagen durch eine Stunde ertheilt wird.
- h) Darstellende Geometrie oder Projectionenlehre; ein notwendiger Vorbereitungsgegenstand für die Ma- schinenzeichnung und Baukunst. Die theoretischen Vorträge hierüber werden im ganzen Schuljahre in 5 wöchentlichen Stunden, und in eben so vie- len der dazu gehörige Zeichnungsunterricht gegeben.
- i) Physik in ihrer ganzen Ausdehnung mit Berück- sichtigung aller practischen Anwendungen und mit steter Erläuterung des Vortrages durch Versuche. Ueber diesen Lehrgegenstand werden durch das ganze Schuljahr wöchentlich 5 Vorlesungen gehalten.
- k) Mechanik und Maschinenlehre, als Theil der an- gewandten Mathematik, behandelt die mechanischen und hydraulischen Grundsätze mit Hilfe der nie- deren und höheren Analysis in ihrer Anwendung auf den practischen Maschinenbau, mit besonderer Berücksichtigung der in den verschiedenen Indu- striezweigen vorkommenden Maschinen.
- Die Vorlesungen hierüber, wozu auch ein Mo- dellencabinet dient, werden an allen Schulta- gen durch eine Stunde gegeben. Der entsprechen- de Unterricht im Maschinenzeichnen, gegründet auf die Principien der darstellenden Geometrie, wird in wöchentlichen 4 Vorlesstunden ertheilt.
- l) Die Baukunst behandelt den Land- und Wasser- bau nach seinen verschiedenen Zweigen und prac- tischen Beziehungen, mit Inbegriff des Straßen- und Brückenbaues, dann die Baubuchhaltung mit der Lehre von den Vorausmaßen, Ueberschlägen und der Amtsmannipulation, wöchentlich im ganzen Schuljahre durch 5 Stunden.
- Gleichlaufend mit dem Vortrage werden die Architectur- und hydrographischen Zeichnungsstu- dien im unbeschränkten Zeitmaße betrieben.
- m) Chemie, und zwar nicht nur die Allgemeine, als eine den Technikern überhaupt notwendige Wis- senschaft, sondern auch in ihrer besonderen Bezie- hung auf Künste und Gewerbe. Sie wird in tech- nischer Hinsicht möglichst vollständig, stets mit Benützung des dazu gewidmeten Laboratoriums, durch das ganze Schuljahr in wöchentlichen 4 Lehr- stunden vorgetragen. Mit dem theoretischen Vor- trage werden auch Übungen der Schüler in der Bereitung einfacher Präparate, dann in der qua- litativen und quantitativen Lösung analytischer Auf- gaben verbunden, zu welchen Übungen ein beson- deres Laboratorium eingerichtet ist. Zum Unter- richte im Laboratorium ist dem Professor ein Assi- stent beigegeben.
- n) Landwirtschaft. Die Vorlesungen aus diesem Fa- che, zu deren Unterstützung eine eigene Samm-

lung und der ständische Versuchshof dienen, wer- den in 5 wöchentlichen Stunden durch das ganze Schuljahr gehalten.

Die Forstwirtschaft wird im Sommersemester in eben so vielen wöchentlichen Stunden gelehrt.

Die unbedingte Aufnahme in das Joanneum wird Jedem gewährt, welcher eine Ober- Realschule oder ein Obergymnasium mit gutem Erfolge absolviert, im letzterem Falle auch das elementare Zeichnen er- lernt hat.

Ausnahmsweise werden auch Jene als ordentliche Hörer aufgenommen, welche das 18. Lebensjahr zurück- gelegt, und die Zeit bis zu ihrem Eintritte mit einer tech- nisch- practischen Beschäftigung zugebracht haben, über- dieß aber durch eine Vorprüfung die nöthige Kenntnis der Elementar- Mathematik (Arithmetik, Algebra und Planimetrie), in der Aufgabehre und Naturgeschichte nachweisen. Das festgesetzte Alter ist durch den Lauf- schein zu bekrunden.

Da es im Interesse vieler Techniker liegt, sich mit legalen Zeugnissen über ihren Fortgang ausweisen zu können, so werden zu Ende des Schuljahres öffentliche Prüfungen abgehalten, zu deren Ablegung jedoch Nie- mand verpflichtet ist.

Der Lernfreiheit gemäß bleibt es jedem Studie- renden, wie es an diesem Institute immer üblich war, überlassen, die Lehrgegenstände in einer beliebigen, je- doch dem natürlichen Stufengange entsprechenden Rei- henfolge zu hören. Den gewünschten Rath wird hierin die Direction ertheilen.

Außer den ordentlichen Schülern steht es Jedem- mann frei, an dem technischen Institute den Vorlesun- gen über einen oder mehrere Gegenstände als Gast bei- zuwohnen. Gäste haben jedoch auf die Annualprüfung keinen Anspruch, und können mithin kein Prüfungs- zeugnis, so wie auch kein auf gesellschaftliche Vorrechte An- spruch gebendes Frequentations- Zeugnis erlangen.

Die Einschreibung der Studierenden für das ständische Joanneum wird am 7. und 8. October, Ver- mittags von 10 bis 12 Uhr, im allgemeinen Hörsale des Institutsgebäudes vorgenommen, wozu jeder Aufzu- nehmende seine früheren Prüfungszeugnisse mitzubrin- gen hat. Nachträgliche Aufnahmen können nur auf Wei- bringung triftiger Entschuldigungsgründe Statt finden.

### C. Die commercielle Abtheilung,

welche dermalen noch als dritter Jahrgang der Real- schule besteht, hat die Bestimmung, den Candidaten des Handels- und Fabrikenstandes die zur Geschäft- führung nöthige Ausbildung zu geben. In dieser Ab- theilung wird die Mercantilrechnung, kaufmännische (einfache und doppelte) Buchhaltung, das Handelsrecht (im ersten) und das Wechselrecht (im zweiten Sem- ester) gelehrt.

Zum Eintritte sind Jene berufen, welche die ersten zwei Jahrgänge der Realschule mit gutem Erfolge zu- rückgelegt haben, ferner auch andere Individuen von reiferem Alter, welche schon in einer commerciellen Be- dienung stehen, und mit den nöthigen Vorkenntnissen, die in der IV. Classe der Hauptschulen erworben wer- den, ausgerüstet sind. In dieser Abtheilung können sich auch die Hörer der Technik einen oder mehrere derjeni- gen Gegenstände eigen machen, welche sich für ihren künftigen Beruf als nützlich und notwendig darstellen.

Von der Direction der ständisch- technischen Stu- dien. Graz am 14. September 1850.

3. 1771. (3)

### Ein Practikant

wird für eine Papier- = Schreib- = & Zeichnen- Requisitionen = Handlung in Wien aufzunehmen gesucht.

Näheres in Laibach bei Joseph Karinger, Handlung zum „Fürst Milosch.“

3. 1821. (3)

Eine Familie wünscht 1 oder 2 Mädchen in Kost und Quartier zu nehmen.

Das Nähere am alten Markt, Nr. 166, im Gewölbe beim Herrn S. B. Pogatschnig.



3. 1652- (3)

# Hilfe für alle Hautkranke!

## Das echte Kummerfeld'sche heilende Waschwasser

(nur von Ferdinand Jansen in Weimar zu beziehen)

curirt radical alle trocknen und nassen Flechten, Schwinden, Finnen, veraltete Krätze, Kupferflecken, Hitzbläschen und alle derartigen Ausschläge und Hautkrankheiten, und hat sich schon seit länger als 60 Jahren in unzähligen Fällen bewährt. Es enthält durchaus keine schädlichen Bestandtheile und hat niemals, auch wo die hartnäckigsten Flechtenübel damit geheilt worden sind, irgend eine nachtheilige Wirkung für die Gesundheit gehabt. Auch ist es den Augen nicht schädlich, erhält das Gesicht rein, schützt vor zu frühen Runzeln und erhält noch bis in das späteste Alter eine feine Haut.

### Zeugnisse.

Endesbenannter bekennt hiermit, daß das Kummerfeld'sche Waschwasser von Weimar nach Gebrauch von 4 Flaschen mich von meinen langjährigen Flechtenleiden befreite, nachdem ich vorher viele Jahre in- und äußerliche ärztliche Mittel, Schwefel- und Sprudelbäder, wie auch die Brunnenkur in Karlsbad gebraucht hatte. Ich kann daher dieses Mittel jedem Flechten-Leidenden anempfehlen. Dieses bezeugt der Wahrheit gemäß.

Bräunsdorf bei Freiberg, den 1. Februar 1850.

Carl Christoph Zimmermann.

Zeit meiner frühesten Jugend hatte ich 21 Jahre lang an einem bis dahin für unheilbar gehaltenen Flechten-Ausschlag am ganzen Körper unaussprechlich viel gelitten. Umsonst unterwarf ich mich einer Menge der kostspieligsten und anstrengendsten Curen, unter andern auch in dem clinischen Institute zu Halle, woselbst es den angestregten und höchst anerkanntenswerthen Bemühungen sehr kenntnißreicher Aerzte, namentlich des Herrn Geheimen Medicinalraths Dr. Kruckenberg und des Herrn Professors Dr. Blasius, nicht gelingen wollte, mich von meinen Leiden zu befreien, so daß ich mit bangem Herzen einer traurigen Zukunft entgegen sah. — Da machte mich ein Freund auf das berühmte Kummerfeld'sche heilende Waschwasser aufmerksam, welches schon so vielen Leidenden geholfen habe, und, Gott sey gepriesen! — auch mir wurde in unbegreiflich kurzer Zeit geholfen, und ich befinde mich nun schon seit drei Jahren so wohl wie vorher nicht drei Tage meines Lebens, und ich kann wohl sagen, daß ich diesem wundervollen Wasser außerordentlich viel zu verdanken habe. — Ich empfehle daher dieses Wasser allen Leidenden, die sich in ähnlicher Lage befinden, auf's angelegentlichste mit vollster Ueberzeugung, und hoffe, daß es seine Wunderkräfte noch an recht vielen leidenden Mitbrüdern erproben möge.

Halle, den 21. December 1859.

Louis Schmidt,

Handelsmann, Nr. 2092.

Eine starke Erkältung zog mir schnell die Flechten-Krankheit in einem hohen Grade, hauptsächlich an den Händen, zu. Da wurde ich, nachdem ich schon mehrere, besonders Reinigungsmittel gebraucht hatte, welche ich auch nachher zuweilen mit anwandte, durch eine Anzeige in einem öffentlichen Blatte auf das Kummerfeld'sche heilende Waschwasser in Weimar aufmerksam gemacht, welches einem Maurer treffliche Dienste geleistet hatte. Nach dem Gebrauche des Mittels, Abends vor dem Schlafengehen, wurde das Uebel auf eine kurze Zeit schlimmer; dann aber trat die Heilung ein, welche sich in drei Monaten vollendete. Die Hände wusch ich während dieser Zeit gar nicht, um die Wirkung nicht wieder aufzuheben, auch vermied ich Saures und Schweinefleisch. Zur Sicherung habe ich nachher zwei Jahre, in jedem 18 Coolbäder im Wittelinds-Bade bei Halle genommen. Sobald ich wieder ein Jucken verspürte, würde ich wieder sogleich ein Paar Male mit einem in das Heilwasser getunkten leinenen Lappchen Abends die Stelle benehzen, überzeugt, daß alsdann das Uebel nicht wiederkehren würde.

Stendal, den 5. December 1849.

Giesecke, Pastor.

Mehrere Male habe ich gegen Kupferauschlag und trockene Flechte im Gesicht bei schwacher und empfindlicher Haut das Kummerfeld'sche Waschwasser mit gutem Erfolge verordnet; bei jahrelangem Beobachten der Heilung habe ich keine nachtheiligen Folgen der Heilung entdecken können; der Wahrheit gemäß bezeugt dies.

Ujolda, den 13. Jänner 1850.

Physicat des Antes Kopla,  
Dr. Etichling, Physicus.

Die im vorigen Winter von Ihnen bezogene Flasche Kummerfeld'sches Waschwasser hat ganz vorzügliche Dienste geleistet, indem dieses Wasser allen Hoffnungen entsprochen hat. Die Patientin hatte schon Jahre lang an einem blatterartigen Ausschlag, welcher sich um Nase, Kinn etc. befand, gelitten, 5 bis 6 Aerzte gebraucht (worunter auch mich,) aber Alles ohne Erfolg. Jetzt ist sie aber nach dem Gebrauch des Wassers ganz rein und geheilt und eine vergnügte Braut.

Arolsen, den 13. Juni 1850.

Dr. Zuelzer.

Auf dem Grunde vorhergegangener Vergleichung wird hiermit bezeugt, daß vorstehende Zeugnisse mit den mir vorgelegten Originalien vollkommen übereinstimmen.

Weimar, den 13. Juli 1850.  
(L. S.)

W. Wächter,  
Stadtgerichts-Commissar.



Das Waschwasser wird fortwährend, wie schon seit langen Jahren, nach dem Original-Recept der verstorbenen Erfinderin, von dem Bergath, Ritter Dr. Ludwig Hoffmann, Besitzer der Hof-Apotheke in Weimar, bereitet, und ist einzig und allein von dem Unterzeichneten zu beziehen. Jede Flasche ist mit dem nebenstehend abgedruckten Siegel verschlossen, und die ganzen Flaschen mit dem in das Glas gepreßten Stämpel „Kummerfeld'sches Waschwasser. Weimar“ — wie auch mit einer Etiquette versehen, welche mein Monogram enthält. Nur so verfertigte Flaschen enthalten echtes Kummerfeld'sches Waschwasser.

Die ganze Flasche (mit ausführlicher Gebrauchsanweisung) kostet 5 Gulden C. M. (incl. Emballage), die halbe Flasche 3 Gulden C. M., welcher Betrag der frankirten Bestellung bar beizufügen ist. Oesterreich. Banknoten werden in Zahlung für voll angenommen.

Weimar, im Großherzogthum Sachsen.

Ferdinand Jansen,  
Buchhändler.

3. 1856. (2)

### Verlautbarung.

Von dem Ortsvorsteher Bürgermeister Joh. Sever wird kund gemacht, daß am 1. October 1850, Dienstag Vormittag um 9 Uhr, zu Wischmarje, im Hause desselben, die Jagd der neu constituirten Ortsgemeinde St. Weit licit-

tando auf drei Jahre, und zwar nur in den Waldantheilen der Gemeinder. Kleinik, St. Weit, Staneschitsch und Wischmarje verpachtet werde, wozu die Pachtlustigen eingeladen werden.

Ortsgemeinde St. Weit in Wischmarje am 23. September 1850.

3. 1813. (2)

Das Haus Nr. 28 in Unterschischka, der vormalig von der Deutschen Ritter-Ordens-Commenda Laibach benützte Keller zu Leopoldsrube und zwei für den Producten-Handel geeignete Magazine sind auf mehrere Jahre zu vermieten.

3. 1860. (2)

### Warnung.

Um allen unangenehmen Folgen vorzubeugen, deren sich mehrere Herren Lizenz-Inhaber der Brunnendorfer-Morast-Jagd durch Beziehung der Forstnechte bei ihren Jagdzügen aussetzen, macht man auf die inhabenden Jagdlicenzen aufmerksam, da von nun an jeder dagegen Handelnde bei der betreffenden Behörde zur Anzeige gebracht wird.

Stuchly.

3. 1674. (3)

Bei mir ist zu haben:

### Höchstinteressante Phrophezeiungen,

welche vor kurzem in einem Grabe in Spanien auf einer Pergamentrolle entdeckt wurden, und seit dem Jahre 1732 bis heute vollkommen in Erfüllung gingen. Preis 18 fr.

Nur wenige Exemplare wurden von einem Reisenden bei mir niedergelegt.

J. Gioutini.

In der Ignaz Alois v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Kalassa, Dr. J. E., Lehrbuch des österreichischen und gesammten deutschen Wechselrechtes, zum Gebrauche für Richter, Advocaten, Studierende und Geschäftsleute. 3. Auflage. Wien 1850. 1 fl. 20 fr.

Kirchner, W., Australien und seine Vortheile für Auswanderer. 2. Auflage. Frankfurt a. M. 1850. 58 fr.

Koppel, Dr. Joh., Handbuch der österreichischen Strafgesetze über Vergehen und Uebertretungen. 1. Lieferung. Olmütz 1850. 40 fr.

Keller, Dr. Gust., Criminalrechtsfall; bearbeitet nach den Vorschriften der neuen österreichischen Straf-Prozess-Ordnung vom 17. Jänner 1850, mit Angabe aller dießfälligen Alten-Formularien, so wie der Vorträge des Staatsanwaltes und des Verteidigers. Wien 1850. Preis 1 fl. S. M.

Edl, J., die Geheimnisse der höheren Magie, oder der unfehlbare Taschenpieler in seiner größten Vollkommenheit. Eine Sammlung der überraschendsten Kunststücke. 16 fr.

Leiden, W., neueste und vollständigste Häftelschule oder leichtfaßliche Anleitung zum Rezip- und Buntfärbeln. 1. — 3. Heft; mit mehreren Tafeln Abbildungen. Ulm 1850. à 48 fr.

— neueste und vollständigste Strick-schule, oder leichtfaßliche Anleitung zum Erlernen des gewöhnlichen und des Perl-Strickens. 1. Lief.; mit 13 Tafeln Abbildungen. Ulm 1850. 36 fr.

Lamartine, Alph., Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der französischen Republik. Deutsch von G. Albrecht. Leipzig 1850. 1 fl. 5 fr.

Magne, J. H., die Wahl der Milch-kühe, oder Beschreibung aller Kennzeichen, mit deren Hilfe sich die Milchergiebigkeit der Kühe beurtheilen und ermitteln läßt. Mit 7 Tafeln Abbildungen. Ins Deutsche übertragen und mit einem Anhang von Math. Beyer. 2. Auflage. Leipzig 1850. 1 fl. 12 fr.



3. 1874. (1) Nr. 12701.

Wiederbeginn des Lehrurses in der Laibacher Hufbeschlags- und Thierarznei-Lehranstalt.

Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der nächste Lehrkurs in der hiesigen Hufbeschlags- und Thierarznei-Lehranstalt, wozu außer den Schmieden auch andere des Lesens und Schreibens kundige Bauernsöhne, Viehzüchter, Landwirthe jedes Alters, Vieh- und Fleischbeschauer, dann Aerzte, Wundärzte und sonstige Liebhaber thierärztlichen Wissens Zutritt haben, am 7. October d. J. beginnen wird.

Bei diesem Anlasse wird zugleich die Bestimmung des mit der Subernal-Currende vom 22. October 1849, Z. 16494, bekannt gegebenen Erlasses des k. k. Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 14. August 1849, Z. 5857, neuerdings in Erinnerung gebracht, daß vom 1. Juli 1851 im Kronlande Krain Niemanden gestattet werden darf, ein Schmiedgewerbe in Betrieb zu setzen, der sich nicht mit den Zeugnissen über den mit Erfolg zurückgelegten halbjährigen Cours an der Lehranstalt zu Laibach, oder mit jenen einer sonstigen, zur Ausstellung solcher Zeugnisse autorisirten öffentl. Lehranstalt auszuweisen vermöge. Laibach am 22. September 1850.

3. 1871. (1) Nr. 7160/71 III.

### Vicitations = Kundmachung.

Für Verzehrungssteuer-Pachtversteigerungen im Cameral-Bezirk Görz.

Von der k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken / und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, so wie der Bezug der einigen Gemeinden bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgebaut wird:

1. Die Pachtverhandlungen werden auf ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungsjahr 1851 mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Die Verhandlung wird auf den Anfang der einzelnen Pachtbezirke nach der mit a. h. Entschliessung vom 1. October 1849 und 21. Jänner 1850 genehmigten politischen und Gerichtseintheilung gepflogen, und die nach dieser neuesten Landeseintheilung gebildeten Gerichts- und Grundsteuerbezirke bilden die Verzehrungssteuer-Pachtbezirke. Die von der Statthalterei in Triest dießfalls herausgegebene Darstellung über den Umfang eines jeden Gerichts- und Grundsteuerbezirkes nach Steuergemeinden kann bei der Bezirks-Verwaltung, so wie auch bei den k. k. Bezirks-Hauptmannschaften eingesehen werden, und es wird zur Berichtigung dieser Darstellung nur noch bemerkt, daß nach der Kundmachung des k. k. Statthalters zu Triest ddo. 9. Juli 1850, Z. 2769, die Steuergemeinde Doberdo dem Gerichts- und Steuerbezirk Monfalcone zugewiesen wurde, und daß die Steuergemeinden Karfreidt, Bergogna mit Pom, Sedula, Creda, Idersca, Luico und Drefsonja dem Steuer- und Gerichtsbezirk Tollmein einverleibt sind.

Aus dem beifindigen Ausweise sind auch die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjecte, so wie die Standorte und Tage, an welchen die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesezen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebnahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen

sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Nachhabers bei der Commission vor der Vicitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer und für den Gemeindeforschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Barem, oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Vorsewerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Vicitations-Commission als vorläufige Caution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothecirten Realität belegt seyn muß.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln, und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgebaut, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-Objecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeindeforschläge, wo solche bewilligt sind, werden mit Ausnahme jener der Stadt Görz, vereint mit der Verzehrungssteuer ausgebaut, und gesonderte Anbote für die Gemeindeforschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen.

Nach geschahener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, in so fern sie bei derselben Tagssatzung ausgebaut werden (was aus dem beifindigen Ausweise ersichtlich ist) und unter der Voraussetzung, daß die Concretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im § 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, in so fern solche bei derselben Tagssatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingungen stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungs-

steuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem, zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Cautions-Depositum bestimmten Betrage in Barem oder in öffentlichen Staats-Obligationen belegt oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Casse oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sey.

Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und daselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Vicitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Dfferent allen Bestimmungen dieser Kundmachung füge, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen, (welche daher vorläufig bei den im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünctlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung oder ohne Vorbehalt derselben gestellt werden.

e) Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Offert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzubeheben sind, so wird in dem gemachten Anbote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenn gleich dieß nicht ausdrücklich im Offerte angegeben seyn sollte.

f) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stempel unterliegen, und für die Dfferenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes den betreffenden Dfferenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist überreicht werden, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf Einen, oder mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen.

9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem



alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretalanbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberwähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht enthoben sind. Mit der Be-

kanntmachung der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Cautionen, oder Caution-Depositen zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punct 8, litt. b) für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aeraars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirksobrigkeit, und falls die Pachtung mehrere Bezirke um-

faßt, bei einer oder der andern Steuer-Bezirksobrigkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. k.üstent. dalmatinischen Cameral-Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen, dann den Steuerbezirks-Obrigkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Insbefondere sind die Bestimmungen, welche für den Fall eintretender Tarifs- oder Gesetz-Änderungen Platz zu greifen haben, in der Kundmachung des Herren Statthalters, ddo. Triest 13. Juli 1850, Z. 3174/33, enthalten.

12. Die Licitationen beginnen an den festgesetzten Tagen immer pünctlich um die 9te Stunde Vormittags.

**A u s w e i s**  
über die zu verpachtenden Steuerbezirke.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes, nach der mit a. h. Entschliessung vom 1. October 1849 und 24. Jänner 1850 genehmigten polit. Eintheilung.	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindeforschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, und des für den Zuschlag bewilligten Percenten-Ausmaßes.	Ausrufspreis						Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können	Anmerkung.
				für die Verzehrungs-Steuer		für den Gemeindeforschlag		Zusammen					
				fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.				
1	Stadt Görz	Wein		32545	—	—	—	32545	—	zu Görz bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.	7. Oct. 1850	bis 6. Oct. 1850, 6 Uhr Abends.	ad 1. Die der Stadtgemeinde Görz bewilligten Zuschläge zur Verzehr-Steuer vom Wein und Fleisch werden von dem Gemeindeforstand abgesondert verpachtet.
		Fleisch		5369	—	—	—	5369	—				
2	Umgebung Görz	Wein		20361	—	—	—	20361	—				
		Fleisch		2355	—	—	—	2355	—				
3	Canale	Wein		4174	18	—	—	4174	18				
		Fleisch		734	12	—	—	734	12				
4	Tollmein und Kirchheim	Wein		8904	30	—	—	8904	30				
		Fleisch		2295	30	—	—	2295	30				
5	Flitsch	Wein		2600	—	—	—	2600	—				
		Fleisch		400	—	—	—	400	—				
6	Gradisca	Wein		10800	—	—	—	10800	—				
		Fleisch		1200	—	—	—	1200	—				
7	Cormons	Wein		9200	—	—	—	9200	—				
		Fleisch		800	—	—	—	800	—				
8	Monfalcone	Wein	Zehn Percent für die Stadtgem. Monfalcone und die Hauptgemeinde St. Peter am Hronzo.	8600	—	585	16	9185	16	zu Görz bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.	9. Oct. 1850	bis 8. Oct. 1850, 6 Uhr Abends.	ad 1 und 2. Die Steuerbezirke d. Stadt Görz werden nur vereint in Pacht hintangegeben, daher werden nur Pachtanbote, welche sich auf beide Steuerbezirke ausdehnen, angenommen.
		Fleisch	Fünzig Percent für die Stadtgemeinde Monfalcone.	865	—	278	6	1143	6				
9	Cervignano	Wein	Fünfundzwanzig Percent für die Gemeinde Grado.	11951	—	525	50	15476	50				
		Fleisch		1254	48	—	—	1254	48				
10	Duino	Wein		5023	12	—	—	5023	12				
		Fleisch		488	36	—	—	488	36				

**Formulare eines schriftlichen Offertes.**

(Von Innen).  
Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe d. r Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom . . . 18 bis . . . 18 . . . den Jahrespachtzins von . . . (Geldbetrag in Ziffern) das ist: (Geldbetrag in Buchstaben),

wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. . . . und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzern bei, oder lege ich die Cassen-Quittung über das erlegte Badium bei.  
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes)

(Von Außen).

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung) Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjecte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke).

k. k. k.üstent. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Görz am 20. September 1850.

Z. 1868. (1) Nr. 901.

**E d i c t.**  
Von dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte Radmannsdorf wird hiermit bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der am 6. Juli d. J. verstorbenen Helena Malh, Weißgärters-Witwe zu Radmannsdorf, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 2. October d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen haben, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung angemeldeter Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen ein Pfandrecht gebührt.  
k. k. Bezirks-Collegialgericht Radmannsdorf am 4. September 1850.

Z. 1843. (2) Nr. 1391.

**E d i c t.**  
Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's wird hiermit kund gemacht:  
Es sey über Ansuchen der Frau Maria Lano, verwitweten Teuschel, dann des Herrn Franz Teuschel, als bedingt erbklärten Erben zu dem Nachlasse der zu Krainburg am 1. September 1850 ab intestato verstorbenen Realitätenbesitzerin und Krämerin Franzisca Teuschel, zur Erforschung des Passiv- und Activstandes die Tagung auf den 22. October d. J. früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, wobei alle Jene, welche auf denselben aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, solche bei den Folgen des §. 814 a. b. G. B. anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, Jene aber, welche in denselben schul-

den, aber den Schuldenstand bei sonstiger Gewärtigung der Klage zu liquidiren haben.  
k. k. Bezirksgericht Krainburg den 10. September 1850.

**Z. 1865. (1) Kost- und Wohnorts-Anzeige.**

Nr. 44 am alten Markt, im 2. Stock, werden 3 — 4 Knaben auf gänzliche Verpflanzung genommen, welche stets unter der Aufsicht ihres Hauslehrers seyn werden, und auch in der Musik Unterricht erhalten. Näheres hierüber wird täglich von 9 Uhr früh bis 6 Uhr Abends (bis 4. October noch in der deutschen Gasse Nr. 175 im 1. Stock rückwärts) erteilt.



3. 1870. (1)

Nr. 11243. ad Nr. 8039.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein-, Weinmost- und Obstmost-Ausschank, dann vom Viehschlachten und Fleischverkauf in den unten angeführten Gerichts- oder Steueramtsbezirken für das Verwaltungsjahr 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Vertrags-Erneuerung, in die Jahre 1852 und 1853, an dem nachbe- benannten Tage versteigerungsweise in Pacht ausgebaut wird, und zwar: in dem Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Tschernembl:

des Steueramts-Bezirktes	In dem ganzen Umfange der neuen Ortsgemeinden	gegen den Ausrufspreis				die Versteigerung findet Statt		
		für den Ausschank		für das Fleisch		Zusammen		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Cernembl	Stockendorf, Adleschitz, Döblitz, Gollek, Gruble, Kälbersberg, Poka, Maierle, Oberch, Petersdorf, Präloka, Radenze, Schöpfenlag, Schweinberg, Thal, Tanzberg, Tschepelach, Tributische, Cernembl, Unterlag, Weinberg, Winkel, Bornschloß, Weinitz und Wuttarei . . . . .	2806	—	930	—	3736	—	5. October 1850 Dienstag um 9 Uhr bis Schlag 12 Uhr. der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt.
	Bojansdorf, Boschiakovo, Dobravitz, Draschitsch, Dulle, Gabrouz, Gradak, Hraat bei Jugorje, Kerschdorf, Krasinz, Loquit, Möttling, Perbische, Podsemel, Primostek, Radovitsch, Radovizza, Rosalnit, Semitsch, Steindorf, Streklovitz, Sodieverch und Wuschinsdorf . . . . .	3035	—	1000	—	4085	—	
Zusammen . . . . .		5891	—	1930	—	7821	—	

Vor dem Tage der mündlichen Versteigerung werden auch schriftliche, mit dem 10% Badium belegte, mit der Bezeichnung der Pachtobjecte an der Außenseite versehen, versiegelte Offerte zugelassen. Solche schriftliche Offerte müssen aber, und zwar vor dem 5. October 1850 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Neustadt eingebracht werden. In denselben kann ferner der Anbot für einen oder für beide Steuerbezirke gemacht werden; nur sind die Anbote für

jeden solchen Bezirk abgesondert zu beziffern, und zugleich mit Worten anzuschreiben. Bei der mündlichen Versteigerung haben die Licitanten für jene Steuerbezirke, um welche sie zu concurriren gedenken, den zehnten Theil des Ausrufspreises vor ihrem Anbote als Badium zu erlegen. Gegen den Schluß der Versteigerung werden auch die drei Steuerbezirke zusammen ausgerufen werden. Sämmtliche Pacht- und Licitationsbedingungen können bei dieser Cameralbezirks-Verwaltung,

oder bei den genannten Steuerämtern, oder endlich bei den k. k. Finanzwach-Commissären in Möttling und Weinitz eingesehen werden. Diese Bedingungen sind übrigens die gleichen mit jenen, welche rüchlich der Verzehrungssteuer-Pachtungen in Krain und namentlich in dem Amtsblatte der „Laibacher Zeitung“ Nr. 202, 204 und 205 für den Verzehrungssteuerbezug in den neuen Steueramtsbezirken Egg und Wartenberg bereits veröffentlicht worden sind.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Neustadt, am 24. September 1850.

3. 1734. (3)

**Schon Samstag am  
2. November d. J.**

erfolgt öffentlich die

**siebente halbjährige Verlosung**

der bekannten **Keglevich'schen** Anleihe, welche **gräflich** mit

**Einer Million 430,010 fl. Conv. Münze zurückbezahlt wird.**

Die Theilnahme an dieser Anleihe ist dadurch sehr erleichtert,

daß diese Lose nur auf **10 Gulden Conv. Münze** lauten.

In Folge eines jüngst abgeschlossenen Vertrages und der damit verbundenen fixen Uebernahme einer namhaften Parthie dieser Partial-Lose, ist das gefertigte Großhandlungshaus in der angenehmen Lage, dieselben **zu dem billigsten Course** abzulassen.

**G. M. Perissutti,**  
k. k. Großhändler in Wien.

NB. Die folgende achte Ziehung findet **unwiderrüchlich am 1. Mai 1851** Statt.

Derlei Partial-Lose sind in Laibach zu haben beim **Handelsmanne**

**Joh. Ev. Wutscher.**

3. 1875. (1)

**A n n o n c e.**

So eben habe ich die neuartigen privilegierten Patent-Säbelkuppeln erhalten; dieselben empfehle ich besonders den berittenen löbl. Militär-Individuen aus dem Grunde, weil die Carabiner an diesen Kuppeln dergestalt befestigt sind, daß der Säbel auch beim stärksten Reiten unverrückt in seiner Lage bleibt; — ferner sind bei mir die gewiß sehr billigen sogenannten Säbel-Commode-Kuppeln, wie auch Stabs- und Subaltern-Officiers-Schabraken, Sporen, Steigbügel, Federbuschen und alle Gattungen Säbel, dann Staatsdegen vorrätzig.

Ebenso sind die neuartigen Uniformirungsstücke für die Herren Bergwerks-Beamten bei mir angekommen, und es werden Bestellungen hierauf angenommen.

Auch für das gesammte löbliche Post-Personale sind bei mir die neu vorgeschriebenen Uniform-Kappen vorrätzig.

Meinen auswärtigen Geschäftsfreunden mache ich zugleich bekannt, daß ich gegenwärtig die feinsten Kappen-Schilder, Sturmbänder und Umlaufriemen aus den besten Fabriken Wien's bezogen habe, und dieselben sowohl einzeln als auch in Duzenden verkaufe, auch Bestellungen hierauf annehme.

Schlüßlich empfehle ich die für die Winter-Saison bezogenen, aus ganz neuen Stoffen und in neuesten Formen vorrätzigten Männer- und Knaben-Hüte und Kappen.

**Johann Suppanz,**  
Judengasse Nr. 228.

3. 1878. (1)

**Zwei Pferde**

werden am kommenden Samstag den 5. October 1850, um 10 Uhr Vormittag, vor dem Rathhause in Laibach licitando veräußert.

3. 1877. (1)

**L i c i t a t i o n.**

Den 3. October werden am alten Markt Hs. Nr. 18 im 3. Stock verschiedene politirte

Einrichtungstücke, als: Häng-, Commode-, Eck-, Speisekasten und ein Secretär, Sofa's, Poltron-Sessel, Tische und verschiedenes Andere gegen sogleich bare Bezahlung hintangegeben.



3. 1861. (1)

## Universal-Pflaster

von den ersten Medicinal-Collegien Europa's geprüft und für angegebene Leiden probat erklärt,

**Sühneraugen, Gefröre, jede Art Wunden, Cite-  
rungen, Geschwüre, Nagelentzündungen, den Bein-  
fraß, Skrophelkrankheiten, den Gliederschwamm**  
u. s. w.

wogegen schon so viele Anstrengungen der geschicktesten Aerzte gescheitert sind.  
In Töpfen zu 20 und 36 fr. M. mit Gebrauchsanweisung.

## Englische Patent-Leinwand

gegen jede Art

**Gicht, Rheumatismus, Rothlauf, Kreuz- und Hü-  
ftenschmerzen, den Krampf und geschwollene Gie-  
der, Seitenstechen, Podagra, — in Packets zu 1 fl. M.,  
mit Gebrauchsanweisung.**

Beide Artikel unter Garantie, — welches bei keinen derartigen Mitteln geleistet wer-  
den kann, mehr als jede weitere Anpreisung seyn wird, mit der Zusicherung einer äußerst  
schnellen Heilkraft.

### Attest.

Daß mir diese englische Patent-Leinwand bin-  
nen kurzem Gebrauch sehr befriedigend von gebahren  
rheumatischen Rückenschmerzen geholfen hat, obwohl  
ich früher nutzlos alle mögliche Mittel anwandte,  
bezeuge ich hiermit gerne.

Dien, 23. November 1819.

**Johann Steffula,**  
k. k. Oberdreißiger.

### Zeugniß,

mittels welchem ich Unterschriebener bestätige, unter der  
Ankündigung: „Englische Patent-Leinwand gegen  
Gliederreizen, von Dr. O'Meara in London“ ge-  
kauft, und mit entschiedenem Nutzen gebraucht  
habe, so zwar: daß ich durch den einmaligen  
Gebrauch dieser Patent-Leinwand an der Hüfte  
und am Schienbeine, an welchen ich Monate lang  
Schmerzen litt, wunderbar so geheilt wurde, daß  
seitdem bei keinerlei Weiterveränderung sich mehr der  
Schmerz wiederholt, welches ich der Wahrheit ge-  
mäß hiermit bekräftige.

Naab, den 15. November 1847.

**v. Fischer,**  
k. k. Oberst.

### Zeugniß.

Endesunterfertigter habe von der von Doctor  
O'Meara erzeugten englischen Patent-Leinwand be-  
nutzt, welche mich in kurzer Zeit von den lästigen  
Krampffüßeln befreit und meine bereits in Geschwulst  
übergegangenen Glieder gänzlich hergestellt hat, wel-  
ches ich zur Steuer der Wahrheit hiermit zur öffent-  
lichen Kenntniß bringe.

Naab, den 12. November 1847.

**Michael Kálóczy,**

Notär und Archivär des k. k. Raaber Comitats.

Von dieser Rheumatismus-Leinwand brauchte  
ich zum Versuch gegen rheumatische Leiden eine  
Leinwand und hat mir solche so befriedigende Dienste

erwiesen, daß ich es gerne beurkunde, da mir na-  
mentlich weder galvanische Ketten noch Gichtpapier  
früher geholfen haben.

Stuttgart im K. Württemberg, 24. Mai 1849.

**Bened. Büchler,**

Goldarbeiter-Meister u. Bürger, Carlstraße, 22.

Nachdem B. Büchler heute vorstehende Unte-  
rschrift hier anerkannt hat, wird dieß hiermit beur-  
kundet,

Stuttgart im K. Württemberg, 26. Mai 1849.

**K. Stadt-Direction.**

**Böltz,**

D. A. Actuar.

### Freiwilliges Zeugniß.

Daß diese Gicht-Leinwand mich von dem fürcht-  
erlichen Seitenstechen gänzlich befreit, so wie von  
gehabten rheumatischen Kopf- und Ohrenschmerzen  
binnen wenigen Stunden völlig geholfen hat, we-  
für ich früher nutzlos alle möglichen Mittel an-  
wandte, bezeuge ich hiermit freiwillig der Wahrheit  
gemäß öffentlich. Stuttgart, den 28. Februar 1850.

Frau des Baurathes **v. Fischer.**

Nachdem das königl. württembergische Medicinal-  
Collegium diese Gichtleinwand geprüft und für an-  
gegebene Leiden als probat erklärt hat, wurde die-  
selbe vom kön. württemberg. Ministerium des Innern  
am 16. Juni 1849, auf Ansuchen mit Anerken-  
nungs-Decret Nr. 7170, laut Regierungsblatt be-  
legt; welches hiermit, so wie die Echtheit der obi-  
gen Unterschrift amtlich beurkundet wird.

Stuttgart den 3. März 1850.

**Königl. württemberg. Oberamt.**

**Oberamtmann Mayer,**

In Laibach bei **Johann Giontini**; in Triest bei  
Gehr. **Ganzoni**; in Agram bei **F. Schütz**; in  
Pettau bei **Jos. Janitschitsch**; in Klagen-  
furt bei **Franz Magistris**; in Thernovitz  
bei **J. Schmirch** u. **Söhne**; in Bukarest bei  
**Passafoglú et Scurdí.**

In der **Jgn. v. Kleinmayr'schen** Buchhandlung  
in Laibach ist zu haben:

**Arvisenet, Cl.,** der Führer der Jugend,  
mit den notwendigsten Gebeten vermehrt von  
Heinrich Kersting. Emerich. 22 fr.

**Buch (das) der Wahr- und Weissa-  
gungen.** Eine vollständige Sammlung aus den  
Schriften aller wichtigen Propheten und Seher der  
Begenwart und Vergangenheit, mit Wahrsagungen  
über Jerusalem, Orval, über das Ende der Welt,  
über Oesterreich, Amerika, Frankreich, Italien, Eng-  
land, Rußland u. über den Antichrist. 2te  
Ausgabe. 8 Bde. Regensburg 1850. 2 fl. 42 fr.

**Conscience, H.,** Baas Gansendonck.  
Deutsch von Wolff. Leipzig 1850. 36 fr.

**Dinkel, P.,** Predigten auf die Feste  
der Heiligen, bei besonderen Anlässen und Fasten-  
predigten. 2te Auflage. Erlangen 1850. 1 fl. 48 fr.

**Frötschner, J.,** der fidele Wiener, oder  
der unerfegliche Gesellschafter und Zeitverreiber wie  
er seyn soll. Ein unentbehrlicher Führer für junge  
Leute, um als unerreichbare Vergnügungsmeister in allen  
Gesellschaften zu glänzen. 3te Auflage. Wien  
1850. 36 fr.

**Glaser, Dr. J. C.,** die Handelspolitik  
Deutschland's und Oesterreich's nach ihren Grundla-  
gen und in ihrem Verhältnis zu einander. 1te  
Hälfte. pro 1. 2. Berlin 1850. 2 fl. 24 fr.

**Haberl, Norb,** Religions-Geschichte  
des alten Bundes. Zum Gebrauche für die Gym-  
nasial-Jugend. Wien 1850. 36 fr.

**Heinze, A. A.,** theoretisch-practische  
Anleitung zum Disputiren. Eine Vorlesung für lo-  
gisch-richtiges Denken, für geordnete schriftliche Dar-  
stellung und für den freien mündlichen Vortrag. 1te  
Lieferung. Görlitz 1850. 1 fl. 12 fr.

**Köhler, Dr. R. Justin,** die Vernichtung  
der Lusteuche ohne Arzt, oder radicale und sichere  
Heilung aller venerischen Krankheiten. Ein zuver-  
lässiger Rathgeber für beide Geschlechter, um sich  
vor jeder Ansteckung möglichst zu sichern u. Wien  
1851. 24 fr.

**König, Jos. A.,** der nützlichste aller Rech-  
nungsschulen. Ein unfehlbarer Rechenmeister für  
alle Fälle im bürgerlichen und kaufmännischen Leben.  
Eine populäre und höchst gründliche Anweisung, das  
Ganze der Rechenkunst sich eignen zu machen. Mit  
einem Anhange von belustigenden Rechnungs-Aufga-  
ben. Wien 1851. 30 fr.

**Kutschker, Joh.,** die heiligen Gebräu-  
che, welche in der katholischen Kirche vom Sonntage  
Septuagesimä bis Oitern beobachtet werden. 2te  
Ausgabe. 1tes Heft. Wien 1850. 30 fr.

**Liebeslust und Eheglück.** Ein Hilfs-  
buch für Liebende und Neuvermählte. 4te Auflage.  
Berlin 1850. 36 fr.

**Ludley, R. Henry,** der vollkommene  
und jederzeit glückliche Angelfischer. Enthaltend eine  
practische Anleitung zum Angeln nach den neuesten  
und zweckmäßigsten, in England und Deutschland  
üblichen Methoden u. Mit einem Anhange, wie  
Krebse auf verschiedene, leichte und belustigende  
Weise zu fangen und zu mästen sind. Wien 1851. 24 fr.

**May, Franz,** die gerichtliche Lei-  
chenbeschau beim Anklage-Prozess im öffentlichen  
und mündlichen Strafverfahren, mit Berücksichtigung  
der dieselbe gewöhnlich veranlassenden Todesarten;  
für Aerzte, Wundärzte, Staatsanwälte und Gerichts-  
personen. Salzburg 1851. 1 fl. 20 fr.

**Norimbergensis, F.,** Gedichte zur  
Verherrlichung der wahren Kirche. Emerich 1849.  
43 fr.

**Perle (die) der Tage,** oder die Vortheile  
des Sabbats für die arbeitenden Classen. Emerich  
1850. 18 fr.

**Sammlung der gewöhnlichsten Lita-  
nien,** besonders für gemeinschaftliche Andachten in  
Kirche und Haus bestimmt. Salzburg 1850. 12 fr.

**Schick, C. von,** niederländische Dorf-  
geschichten. Deutsch von Euard Wegener 1. — 4.  
Band. Leipzig 1850. 2 fl. 24 fr.

**Schub alle Neune am ersten Winke.**  
Aufklärungen, Vortheile und Geheimnisse eines al-  
ten Kegelschüßers. Wien 1851. 8 fr.

**Werner, Dr. Carl,** System der christ-  
lichen Ethik. 1. Theil. Regensburg 1850. 3 fl. 28 fr.

**Westermayer, Carl,** stenographisches  
Taschenwörterbuch oder in politischen und parla-  
mentarischen Leben häufiger vorkommenden Wörter.  
(Nach Sobelsberger's System.) Mit Einschluß  
fremdartiger Ausdrücke, auf Grundlage der so ge-  
nannten stenographisch-gekürzten Schrift. (Steno-  
typo-lithographischer Druck.) Wien 1850. 48 fr.

**Wildner-Maitzstein, Dr. Ignaz,**  
Staat und Kirche, oder: ist dem Staatsgesetze eher  
zu gehorchen als dem Kirchengesetze? Wien 1850  
12 fr.

3. 1864. (2)

# Rundmachung.

## K. k. südl. Staats-Eisenbahn.

Die Personenzüge, welche bisher an  
Sonn- und Feiertagen zwischen Laibach  
und Littay verkehrten, sind von heute an  
eingestellt; was man hiermit zur allge-  
meinen Kenntniß bringt.

Laibach am 25. Sept. 1850.